

PRÄAMBEL

In jenen Geschäftsfällen, in denen die Autforce Automations GmbH (im Folgenden kurz: ATF) als Besteller gegenüber einer natürlichen oder juristischen Person (im Folgenden kurz: Lieferant) im Zusammenhang mit entgeltlichen Werk-, Waren- oder Dienstleistungen auftritt, gelten die gegenständlichen Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden kurz: AEB).

I. AUFTRAGSERTEILUNG UND BESTELLUNG

1. Sämtliche Bestellungen der ATF erfolgen ausschließlich auf Basis dieser AEB, welche somit einen integrierenden Bestandteil jedes Vertrages zwischen ATF und Lieferanten darstellen.
2. Von diesen AEB abweichende Bestimmungen sind für ATF nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von ATF schriftlich anerkannt werden.
3. Allfällige Verkaufsbedingungen des Lieferanten haben keinen Vorrang vor diesen AEB, es sei denn, es wäre ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Insbesondere ist ATF nicht verpflichtet, vom Lieferanten verwendete, diesen AEB entgegenstehenden Bedingungen zu widersprechen. Unterbleiben des Widerspruchs bedeutet keinesfalls Zustimmung oder Anerkennung. Eine Bezugnahme von ATF auf Angebotsunterlagen des Lieferanten bedeutet keine Anerkennung von dessen Bedingungen oder Regelwerken.
4. Bestellungen sind für ATF nur rechtsverbindlich, wenn sie auf den Bestellvordrucken der ATF ausgefertigt und ordnungsgemäß unterzeichnet sind. Mündliche, telefonische oder per e-mail Vorabbestellungen sowie mündliche Absprachen und Änderungen haben nur Geltung, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
5. Anfragen von ATF sind stets unverbindlich und verpflichten ATF insbesondere nicht zur Leistung eines Entgeltes aus welchem Titel auch immer. Für die Ausarbeitung von Angeboten usw. wird keinerlei Vergütung gewährt.
6. Angebote des Lieferanten haben zu enthalten: Preis, Preiseinheit, Währung, Liefertermin, Menge, Mengeneinheit, Lieferort und falls bekannt gegeben unsere Projektnummer. Mit Abgabe eines Angebotes haftet der Lieferant dafür, dass seinerseits sämtliche Voraussetzungen zur Erbringung der angebotenen Leistung gegeben sind.
7. Insofern eine Preisvorschreibung vor Bestellung seitens der ATF nicht erfolgt ist, erfolgt die Bestellung vorbehaltlich unserer nachträglichen Preisenerkennung.
8. Gänzliche oder teilweise Weitergabe unserer Aufträge an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung.
9. Der Lieferant haftet auch für die Einhaltung dieser AEB durch seine Sublieferanten.
10. Lieferungen und/oder Leistungen, welche ohne schriftlichen Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt werden, werden nur dann vergütet, wenn wir sie nachträglich ausdrücklich anerkennen. Auf Verlangen der ATF sind derartige Lieferungen und/oder Leistungen innerhalb angemessener Frist rückabzuwickeln, widrigenfalls dies auf Kosten des Lieferanten von ATF vorgenommen werden kann.
11. Wird im Rahmen der Bestellung der Verwendungszweck oder die näheren Umstände der Verwendung des zu liefernden Produktes oder der zu erbringenden Leistung genannt, so werden diese Angaben Vertragsbestandteil. Der Lieferant übernimmt die Haftung dafür, dass die von ihm gelieferte Ware oder erbrachte Leistung zu dem genannten Zweck tauglich und verwendbar ist.
12. Der Lieferant ist verpflichtet, ATF über Änderungen von Werkstoffen, Fertigungsverfahren und Zulieferteilen rechtzeitig zu informieren. ATF behält sich die Zustimmung zu solchen Änderungen ausdrücklich vor. Die Gleichwertigkeit der ersatzweise verwendeten Stoffe, Mate-

rialien bzw. Verfahren hat der Lieferant auf eigene Kosten auf Verlangen von ATF nachzuweisen.

Eine eigenmächtige Änderung ist ausdrücklich untersagt. Wird sie dennoch vorgenommen, haftet der Lieferant für alle ATF daraus entstehenden Nachteile in unbegrenzter Höhe.

ATF behält sich weiters vor, bei eigenmächtigen Veränderungen durch den Lieferanten die Lieferung nicht anzunehmen und vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Lieferant hieraus Ansprüche gegen ATF geltend machen kann. Im Übrigen gilt Punkt A) 9. sinngemäß.

II. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

1. Bestellungen der ATF sind vom Lieferanten firmenmäßig unterfertigt binnen 3 Werktagen einlangend an ATF zu retournieren. Verstreicht diese Frist ungenützt, gilt die Bestellung durch den Lieferanten ebenfalls als rechtsverbindlich angenommen.
2. Die Bestellung ist mit Preis und Lieferzeitangabe zu bestätigen. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab (z. B. hinsichtlich Preisen, Terminen oder Produktspezifikationen), sind die Änderungen zur Bestellung deutlich sichtbar hervorzuheben. Ungeachtet dessen kommt der Auftrag nur dann gültig zustande, wenn ATF den Änderungen schriftlich zustimmt. Schweigen gilt keinesfalls als Zustimmung. Erbrachte Lieferungen und/oder Leistungen gelten in jedem Fall als vorbehaltlose Anerkennung unserer Bestellung bzw. Bedingungen, selbst wenn keine oder eine abweichende Auftragsbestätigung vorliegt.
3. Werden vom Lieferanten Druck- und/oder Ausführungsvorlagen oder andere Warenmuster an ATF übersandt, so werden diese hinsichtlich ihrer Ausführung und Qualität zur Vertragsgrundlage, sofern dem Lieferanten von ATF nicht binnen 14 Tagen Gegenteiliges, insbesondere unsere Änderungswünsche, mitgeteilt wird.
4. Sofern der Lieferant eine Bestellung nicht annehmen will, ist er verpflichtet, ATF dies spätestens 3 Tage nach Erhalt der Bestellung bekannt zu geben. Diese Mitteilung gilt als erfolgt, wenn sie bei ATF einlangt. Aus jeder Verletzung dieser Verpflichtung haftet der Lieferant für sämtliche ATF dadurch entstandenen Schäden einschließlich des entgangenen Gewinns.

III. PREISE

1. Die in der Bestellung genannten Preise sind Fixpreise uns beinhalten sämtliche Gebühren, Abgaben und Nebenkosten.
2. Die Fixpreise schließen Mehrforderungen wegen Lohn- oder Materialpreissteigerung oder ähnlichem aus und gelten frei Bestimmungsort einschließlich Verpackung. Wenn wir in Ausnahmefällen aufgrund gesonderter Vereinbarung die Versand- und Verpackungskosten selbst übernehmen, sorgt der Lieferant für die billigste Verfrachtung. Der Erfüllungsort wird hievon nicht berührt.
3. Preise und Konditionen, die in unserer Bestellung nicht vorgeschrieben sind, sondern erst später genannt werden, erlangen jedenfalls erst dann Gültigkeit, wenn diese von uns schriftlich akzeptiert werden. Inkassospesen gehen zu Lasten des Lieferanten.

IV. LIEFERFRISTEN / LIEFERTERMIN

1. Die in den Bestellungen von ATF genannten Termine bzw. Fristen sind jedenfalls einzuhalten und sind somit sämtliche Aufträge Fixgeschäfte, wobei die Ware am zum Liefertermin bzw. zur Lieferfrist laut Bestellung beim angegebenen Erfüllungsort eingegangen sein muss. Lieferungen werden von ATF nur in den üblichen Geschäftszeiten entgegengenommen.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, die von ATF beauftragten Leistungen zu den von ATF vorgegebenen Terminen zu erbringen. Der Lieferant verpflichtet sich weiters, stets ausreichende Kapazitäten der erforderlichen Produktionsmittel

zur Verfügung zu haben, sodass selbst für den Fall eines unvorhergesehenen Ereignisses, wie zum Beispiel einer Betriebs-, Produktions- oder Lieferunterbrechung, sicher gestellt ist, dass dadurch keine Überschreitung der von ATF vorgegebenen Liefertermine eintreten kann.

3. Sollten die vereinbarten Liefertermine bzw. -frist, aus welchen Gründen auch immer, nicht eingehalten werden können, ist ATF hiervon unverzüglich und so rechtzeitig, nachweislich schriftlich zu verständigen, dass ATF entsprechende Dispositionen treffen kann.
4. Von der Bestellung abweichende oder mangelhafte Lieferungen gelten jedenfalls als verspätet, selbst wenn sie innerhalb der vereinbarten Fristen erbracht wurden.
5. Bei Lieferverzug ist ATF berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten oder unter Setzung einer Nachfrist weiterhin Erfüllung zu verlangen.
6. ATF ist berechtigt, bei Lieferverzug auch ohne Nachweis eines entstandenen Schadens für jede angefangene Kalenderwoche der Fristüberschreitung 2 % des Gesamtauftragswertes als Pönale zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt ATF vorbehalten. Dies gilt auch dann, wenn lediglich eine Teillieferung verspätet erfolgt, selbst für den Fall, dass die verspätete Teillieferung von ATF vorbehaltlos angenommen wurde.
7. Bei vorzeitiger Lieferung behält sich ATF vor, die Übernahme auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu verweigern sowie die Fakturrechnung entsprechend dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin zu erstrecken. Werden Teillieferungen ausdrücklich ausgeschlossen, so beginnt die Zahlungsfrist für alle Teillieferungen erst mit der vollständigen Ablieferung der Bestellung bei ATF bzw. dem von ihr genannten Erfüllungsort.

V. LIEFERUNG / VERSAND

1. Lieferung und Versand erfolgen grundsätzlich frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an den von ATF benannten Erfüllungsort. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen.
2. Die Kosten für die Transportversicherung, die auch den Abladevorgang einzuschließen hat, sind vom Lieferanten zu tragen. Auf Verlangen von ATF kann eine Versandanzeige angefordert werden, welche unverzüglich zuzuleiten ist.
3. Sämtliche Lieferungen sind vom Lieferanten so zu verpacken, dass diese weder beim Transport noch während der Lagerung beschädigt noch in ihrer Qualität beeinträchtigt werden können.
4. Die von ATF erteilten Versandvorschriften sind genau einzuhalten. Eventuelle Schäden oder Kosten, die aus der Nichteinhaltung der Versandvorschriften oder vereinbarter Versandbedingungen entstehen (z.B. Mehrfracht; Wagenstandgeld; Zölle) gehen ausschließlich zu Lasten des Lieferanten. Falls Versandvorschriften oder Versandbedingungen fehlen, sind die für uns günstigsten Verfrachtungs- und Zustellungsarten zu wählen.
5. Allen Sendungen ist ein Lieferschein mit genauer Inhaltsangabe beizufügen. Allfällige Direktlieferungen an Kunden von ATF haben mit neutraler Verpackung und neutralen Versandpapieren in unserem Namen zu erfolgen. Von den Lieferpapieren ist ATF eine Kopie zu übermitteln. Wenn eine Preisstellung ab Werk oder ab Lager vereinbart ist, sind die Sendungen zu den jeweils niedrigsten Kosten zu befördern, soweit von ATF nicht ausdrücklich eine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben wird. Mehrkosten für beschleunigte Beförderungen gehen bei Lieferverzug ausnahmslos zu Lasten des Lieferanten.
6. Bei Lieferungen unverzollter Waren sind die entsprechenden Zolldokumente beizuschließen.
7. Bei Lieferungen aus dem Ausland sind die Rechnungen in der vorgeschriebenen Anzahl vor Abfertigung der Sendung an ATF zu senden. Bei Postversand ist der Paketkarte unbedingt eine Rechnungsdurchschrift beizufügen.

- Bei fehlenden oder unvollständigen Versandpapieren, insbesondere beim Fehlen rückzumeldender Bestelldaten, behält sich ATF das Recht vor, die Übernahme auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu verweigern.
- Sämtliche sich aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergebenden Kosten der Entsorgung mitgelieferter Verpackungsmaterialien hat der Lieferant zu tragen.
Sofern diese Kosten im Wege einer Vorabbezahlung bei Erwerb des Verpackungsmaterials beglichen wurden, hat der Lieferant ATF unaufgefordert den Nachweis dieser Bezahlung zu erbringen, widrigenfalls ATF berechtigt ist, diese Kosten dem Lieferanten vorzuschreiben.
Der Lieferant hat ATF bezüglich der Kosten der Entsorgung des Verpackungsmaterials jedenfalls und unabhängig von ihm direkt treffenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen schad- und klaglos zu halten.

VI. ÜBERNAHME / GEFAHRENÜBERGANG

- Die Gefahr geht erst am Erfüllungsort auf ATF über, und zwar auch dann, wenn frachtfreie Lieferungen nicht vereinbart wurden.
- Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass ATF zu keinerlei Prüfung der vom Lieferanten erbrachten Leistungen und auch nicht zur Erhebung einer Mängelrüge gegenüber dem Lieferanten verpflichtet ist.
Eine Überprüfung der vom Lieferanten erbrachten Leistungen erfolgt erst durch den Endabnehmer und gilt eine von diesem erhobene Mängelrüge als rechtzeitig, sofern diese binnen einer Frist von 12 Monaten ab Erhebung durch den Endabnehmer erfolgt. Ausdrücklich festgehalten wird, dass sich die eben genannte Frist nur auf Mängel bezieht, die zum Zeitpunkt der Übernahme der Leistung optisch erkennbar und ohne weiteres feststellbar sind.
Durch eine innerhalb der im vorangegangenen Absatz erfolgten Mängelrüge hat ATF auch allen sie treffenden handelsrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere de §§ 377 und 378 UGB, Genüge getan. Der Lieferant erkennt dies ausdrücklich an und erklärt unwiderruflich, auf die Geltendmachung von Einreden aus einer Verletzung der kaufmännischen Rückpflicht zu verzichten.
- Eine Übernahme der Ware durch ATF entbindet den Lieferanten nicht von der Haftung für unsachgemäße bzw. bestellungswidrige Ausführung der Ware sowie versteckte Mängel, die erst danach sichtbar werden bzw. auftreten.
- Eigentumsvorbehalte des Lieferanten welcher Art auch immer sind für ATF nicht verbindlich. Mit Übernahme der Lieferung geht diese zur Gänze in das Eigentum von ATF über.
- Es muss exakt die bestellte Stückzahl bzw. der bestellte Lieferumfang geliefert werden. Über- bzw. Mehrlieferungen werden nicht übernommen. Gleiches gilt für Minderlieferungen: Diese können jedoch von ATF nach deren eigenem freien Ermessen als Teillieferung übernommen werden. In diesem Fall hat der Lieferant die Fehlmenge auf eigene Gefahr und Kosten unverzüglich nachzuliefern.

VII. ÄNDERUNG, SISTIERUNG, STORNIERUNG

- ATF kann jederzeit Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion, Verfahren und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten angemessen einvernehmlich zu regeln. Der Lieferant verpflichtet sich, falls ATF dies verlangt, zum geforderten Termin diese Änderungen durchzuführen. In diesem Fall übernimmt ATF die Kosten für die noch nicht geänderten, fertigen Liefergegenstände sowie zugehörigen Halbfabrikate und Rohstoffe, jedoch ausschließlich im Rahmen der in der Bestellung als verbindlich erklärten Fertigungs- und Materialfreigabe und nur sofern diese Bestände vom Lieferanten nicht anderweitig verwendet werden können. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um jene

- Fertig- bzw. Halbfertigprodukte, dessen Bezahlung ATF zu übernehmen hat, auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.
- ATF ist berechtigt, vom Lieferanten die jederzeitige Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Der Lieferant hat diesem Wunsch jedenfalls nachzukommen und ATF diesfalls sofort die bis zu diesem Zeitpunkt anerlaufenen Kosten bzw. die aus der angeordneten Unterbrechung sich ergebenden Konsequenzen sowohl in wirtschaftlicher als auch in zeitlicher Hinsicht – bezogen auf den Auftrag – nachvollziehbar unter Beischluss der erforderlichen Belege darzulegen. Aus Sistierungen bis zu einer Dauer von maximal 3 Monaten kann Lieferant gegenüber ATF keine wie immer garteten Forderungen geltend machen.
- ATF ist weiters berechtigt, auch ohne Verschulden des Lieferanten ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist ATF verpflichtet, den vereinbarten Auftragswert aliquot der bereits von ATF übernommenen Lieferungen bzw. Leistungen zu bezahlen und dem Lieferanten die nachgewiesenen Kosten der bis zum Zeitpunkt des erklärten Rücktritts bereits in Produktion befindlichen Komponenten zu ersetzen. Darüber hinausgehende Ansprüche stehen dem Lieferanten nicht zu. Der Lieferant muss sich jedenfalls anrechnen lassen, dass er sich infolge des Unterbleibens der gänzlichen Auftragsausführung erspart hat, durch anderweitige Verwendung erworben hat oder zu erwerben absichtlich versäumt hat.

VIII. RECHNUNGSLEGUNG

- Sämtliche Rechnungen sind, wenn nichts anderes vereinbart wurde, 1-fach an ATF zu übermitteln. In diesen sind außer der Bestellnummer sämtliche Bestelldaten und die Versandart zu vermerken. Bei Rechnungen, die von Dritter Seite erbrachte Leistungen betreffen, sind außerdem entsprechende Belege anzuschließen. Kopien sowie Teilrechnungen sind als solche zu kennzeichnen.
- Zessionen bedürfen der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung von ATF.
- Die Rechnung ist unter Anführung sämtlicher Bestelldaten nach Versand der Ware bzw. nach vollständig erbrachter Leistung an uns einzusenden. Im Importfall sind das Ursprungsland, die Warenerklärungsnummer mit Datum und die EUR-Nr. unter der die betroffenen Waren importiert wurden, anzugeben.
ATF behält sich vor, Rechnungen, deren Ausfertigung nicht den Vorschriften von ATF bzw. den einschlägigen handels- und steuerrechtlichen Vorschriften entsprechen oder ansonsten inhaltlich bzw. rechnerisch unrichtig sind, unbearbeitet zurückzusenden. In diesen Fällen gelten Rechnungen bis zum Wiedereingang als nicht gelegt und die Forderungen als nicht fällig.

IX. ZAHLUNG

- Die Frist zur Zahlung der Rechnung beginnt mit dem Tag des ordnungsgemäßen Wareneinganges oder der erbrachten Leistung und Rechnungserhalt. Zahlungen erfolgen grundsätzlich, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 60 Tagen abzüglich 3 % Skonto bzw. innerhalb 90 Tagen nach Liefereingang netto. Werden Teillieferungen vereinbart, beginnt die Zahlungsfrist erst mit vollständig erbrachter Gesamtleistung zu laufen.
Erfolgt die Bezahlung vereinbarungsgemäß in Teilbeträgen, verliert ATF ihren Skontoanspruch für rechtzeitig geleistete Teilzahlungen nicht, selbst wenn andere Teilzahlungen außerhalb der Skonto- bzw. Fälligkeitsfrist erfolgen.
- Bei nicht entsprechend ausgestellten Rechnungen bzw. Beanstandungen der gelieferten Ware beginnen die Zahlungsfristen ab Beseitigung der Mängel neuerlich zu laufen. Bis zur Beseitigung der Mängel können Zahlungen zurückgehalten werden.

- ATF – nicht aber der Lieferant – ist berechtigt, sowohl mit eigenen Forderungen – selbst wenn diese noch nicht fällig sind – als auch gegen Forderungen des Lieferanten aufzurechnen. Der Skontoanspruch von ATF bleibt dadurch unberührt.
- Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung noch einen Verzicht auf ATF zustehende Rechte welcher Art auch immer.
- Für die Dauer der Gewährleistungsfrist kann ATF nach Vereinbarung einen Betrag von bis zu 10 % des Auftragswertes als Garantie zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückbehalten.

X. GEWÄHRLEISTUNG / SCHADENERSATZ / PRODUKT-HAFTUNG

- Der Lieferant haftet ATF gegenüber aus dem Titel des Schadenersatzes, der Gewährleistung sowie jedem erdenklichen Rechtsgrund.
- Der Lieferant leistet Gewähr für die Verwendung besten, zweckentsprechenden Materials, auftrags-, sach- und fachgemäße Ausführung, zweckmäßige Konstruktion und einwandfreie Montage und die Einhaltung des Standes der Technik, alle einschlägigen Normen (Ö-Norm, DIN, europäische Normen) und aller relevanten technischen Vorgaben, auch wenn diese nicht ausdrücklich vorgegeben wurden.
Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten erstreckt sich auf alle von ihm gelieferten Teile, selbst wenn er diese nicht selbst erzeugt oder von Dritten bezogen hat.
Sollte der Lieferant seinen Verpflichtungen nicht voll nachkommen, haftet er für alle ATF daraus entstehender Nachteile einschließlich Folgeschäden.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt – wenn nichts anderes vereinbart – 2 Jahre und beginnt mit der Endabnahme (unterfertigtes Endabnahmeprotokoll), für geheime Mängel ab Entdeckung. Nach erfolgter Mängelbehebung bzw. Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist für die gesamte, auftragsgegenständliche Lieferung neu zu laufen.
- Der Lieferant übernimmt Gewährleistung in der Weise, dass er nach Wahl von ATF entweder alle Produkte, die während der unter Punkt 2. genannten Frist infolge von Mängeln an Konstruktion, Material oder Ausführung unbrauchbar oder schadhaft werden, unverzüglich kostenlos ersetzt, verbessert oder Preisminderung gewährt sowie den ATF allenfalls entstehenden Schaden vergütet.
- Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung, insbesondere auch Montage- und Demontagekosten – trägt ausnahmslos der Lieferant. Dies gilt auch in der Fall, dass der Mangel erst nach Weiterverarbeitung bzw. Einbau in die übergeordnete Baugruppe – aus welchem Grund auch immer – entdeckt wurde.
- In dringenden Fällen, insbesondere zur Vermeidung eigenen Verzuges bzw. hoher Folgekosten, hat ATF das Recht, ohne Setzung einer Nachfrist die erforderlichen Ersatzstücke oder Ersatz für Lieferungen auf Kosten des Lieferanten selbst zu beschaffen. Für die Ersatzteile gilt die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wie für die Hauptlieferung.
- Hinsichtlich der Übernahme der Ware durch ATF wird zunächst auf Punkt VI. 2. und 3. verwiesen. Die Empfangsquittungen von ATF betreffend die Warenannahme sind keine Erklärung über die endgültige Übernahme bzw. Mängelfreiheit der gelieferten Waren.
- Jedenfalls haftet der Lieferant in jenem Umfang, in welchem ATF gegenüber ihrem Auftraggeber die Haftung übernommen hat. Sofern daher mit den Kunden längere Haftungs-, Garantie- oder Gewährleistungsfristen vereinbart werden, wird ATF den Lieferanten davon in Kenntnis setzen und stimmt der Lieferant bereits jetzt für solche Fälle einer Verlängerung der Frist im Ausmaß der Verlängerung im Ver-

hältnis zwischen ATF und ihrem Kunden zuzüglich 2 weiteren Monaten zu.

9. Sofern ATF von einem ihrer Vertragspartner wegen mangelhafter Leistungen, die der Lieferant zu vertreten hat, in Anspruch genommen wird, geht eine allenfalls von ATF an den jeweiligen Vertragspartner geleistete Entschädigungszahlung in vollem Umfang auf ATF über und ist ATF zur regressweisen Geltendmachung gegenüber dem Lieferanten, der die mangelhafte Leistung zu vertreten hat, berechtigt – dies ungeachtet dessen, ob seitens der ATF gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner eine Verpflichtung zur Zahlung von Entschädigungsleistungen bestand oder die Zahlung – insbesondere zur Vermeidung eines Rechtsstreites – aus Kulanz erfolgt ist.
Sollte ATF von einem ihrer Vertragspartner auf Mängelbeseitigung in Anspruch genommen werden, so trifft diese Verpflichtung über Verlangen der ATF den Lieferanten, sofern der Mangel von diesem zu vertreten ist.
10. Ungeachtet anderer Verpflichtungen hat der Lieferant ATF hinsichtlich der von ihm gelieferten Produkte sämtliche Schäden gemäß dem österr. PHG zu ersetzen sowie ATF hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten. Der Lieferant ist jedenfalls verpflichtet, ATF sämtliche Kosten zu ersetzen, die ATF aus der Abwehr einer Inanspruchnahme oder aus einer Ersatzleistung erwachsen. Der Lieferant verpflichtet sich in Bezug auf die von ihm gelieferten Produkte, ATF auf Anfrage den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferant unverzüglich namhaft zu machen sowie ATF zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter zweckdienliche Unterlagen und Beweismittel, wie insbesondere Herstellungsunterlagen und Unterlagen, aus denen Produktions- und Lieferchargen und/oder Produktions- und Lieferzeitpunkt hervorgehen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
Der Lieferant verpflichtet sich, das eben dargestellte Risiko einer Inanspruchnahme ausreichend versichert zu halten und uns über Aufforderung den geeigneten Nachweis zu erbringen.
11. § 2 PHG ist für die vom Lieferanten an ATF gelieferten Produkte ausgeschlossen. Das bedeutet, dass jeder Schaden zu ersetzen ist, der durch ein fehlerhaftes Produkt des Lieferanten auch an Sachen entstanden ist, die überwiegend im Unternehmen von ATF verwendet werden. Ebenso ist die Selbstbehaltsregelung zwischen dem Lieferanten und ATF ausgeschlossen.
12. Der Lieferant haftet ATF gegenüber aus dem Titel des Schadenersatzes bei jeglichem Verschulden für sämtliche Ansprüche, insbesondere auch bloße Vermögensschäden und entgangenen Gewinn. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant dazu, ATF bei Regressansprüchen auch hinsichtlich Prozesskosten oder Kosten außergerichtlicher Erledigung sowie Zinsen schad- und klaglos zu halten.
13. Der Lieferant hat ATF bei aus der Lieferung entstehenden patent-, urheberrechtlichen und markenrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch des gelieferten Gutes zu gewährleisten. Der Lieferant erklärt gegenüber ATF durch die Annahme der Bestellung ausdrücklich, dass an dem Gegenstand der Lieferung keine Rechte, insbesondere keine Schutzrechte Dritter, haften. Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, ATF schad- und klaglos zu halten und jeden ATF in einem solchen Falle erwachsenden Schaden voll zu vergüten.
14. Eine Einschränkung des ATF zustehenden Rückgriffsrechtes gem. § 933b ABGB findet nicht statt.

XI. ERSATZ- UND VERSCHLEISSTELVERSORGUNG

Der Lieferant verpflichtet sich bereits mit Auftragsübernahme, den Liefergegenstand sowie sämtliche im Zusammenhang ATF erforderli-

chenfalls benötigten Ersatzteile für die Dauer von mindestens 10 Jahren nach ordnungsgemäßer Erstlieferung liefern zu können. Im Falle des Verstoßes haftet der Lieferant für sämtliche ATF daraus entstehenden Schadens.

XII. BESTELLUNTERLAGEN

1. Zeichnungen, technische Berechnungen, Lasten- und Pflichtenheft sowie Entwicklungsdokumente sind erforderlichenfalls vom Lieferanten kostenlos zur Verfügung zu stellen.
2. Sofern von ATF zur Ausführung des Auftrages Zeichnungen, Entwürfe, Beihilfe und dergleichen sowie Werkzeuge, Formen und dgl. zur Verfügung gestellt oder beigelegt werden, bleiben diese im Eigentum von ATF, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und nicht für Werbezwecke verwendet werden.
3. Dem Lieferanten von ATF zur Verfügung gestellte Zeichnung und dergleichen entbinden den Lieferanten nicht von der Verpflichtung zur Prüfung, Selbstinformation und Warnung. Sofern er seinen Pflichten nach Selbstinformation, Prüfung der ihm übergebenen Auftragsunterlagen und Warnung von ATF nicht nachkommt, haftet er für alle ATF daraus entstehenden Nachteile. Jede Unterlassung der Selbstinformation, Prüfung der übermittelten Unterlagen und Warnung von ATF gilt als grob fahrlässig. Sollte dies dem Lieferanten zur umfassenden Erfüllung seiner Selbstinformationspflicht erforderlich erscheinen, ist der Lieferant verpflichtet, vor Ort Besichtigungen vorzunehmen. Diese werden nicht gesondert vergütet.
4. Beigestelltes Material bleibt Eigentum von ATF, ist als solches zu bezeichnen, getrennt zu lagern und zu verwalten. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten. Beigestelltes Material darf nur für Aufträge von ATF verwendet werden. Bei Be- und Verarbeitung dieses Materials wird ATF unmittelbare Eigentümer der neuen oder umgearbeiteten Sache. Die Abrechnung über das beigelegte Material ist in der von ATF bekannt gegebenen Form vorzunehmen.
Beigestellte Materialien sind ATF mit den Anboten oder nach erfolgter Ausführung der Bestellung ohne besondere Anforderung zurückzugeben. ATF ist auch berechtigt, ihr Eigentum in geeigneter Weise entsprechend zu kennzeichnen.
5. Die der Beistellung beigelegten Teilblätter technischen oder kaufmännischen Inhalts bilden einen integrierenden Bestandteil der Bestellung.
6. Die Bestellungen und alle darauf bezüglichen Angaben, Unterlagen usw. sind als unser Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln.
Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, sämtliche ihm im Zuge seiner Zusammenarbeit mit ATF bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geheim zu halten, darüber Stillschweigen zu bewahren und sie – soweit nicht zur Erreichung des Zweckes der Zusammenarbeit erforderlich – nicht aufzuzeichnen und an niemanden, auch nicht an eigene Angehörige, Mitarbeiter oder sonstige Dritte, welche auch nicht offensichtlich in einem Wettbewerbs- oder Konkurrenzverhältnis zu ATF stehen, direkt oder indirekt mitzuteilen und/oder für sich selbst zu verwenden und/oder in irgendeiner anderen Weise zu verwerten.
Als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gelten alle, insbesondere nicht offenkundige Vorkommnisse, im Zweifelsfall alles, was nicht schon anderwärtig bekannt ist. Dies gilt z.B. auch für Daten und Informationen, welche üblicherweise als belanglos angesehen werden. Zu den Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gehören unter anderem auch sämtliche technische und wirtschaftliche Informationen; erworbene Kenntnisse über Grundlagen; Neuentwicklungen; sämtliche schriftlichen Unterlagen (Pläne, Zeichnungen, Korrespondenzen etc.); Fotomaterial; Arbeitsmethoden; Arbeitsprogramme; Daten über Kunden; Lieferanten- und Bezugsquellen; Fertigungsgeräte und Anlagen usw. auch

wenn diese nicht als „vertraulich“ bezeichnet werden oder sind.

Der Lieferant verpflichtet sich, die von ATF erhaltenen Kenntnisse, Unterlagen und sonstigen Informationen ausschließlich für Zwecke der Zusammenarbeit mit ATF zu verwenden.

XIII. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

1. Erfüllungsort für Lieferung und Leistung ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, der Sitz der ATF, Parkring 2, A – 8403 Lebring.
2. Als Gerichtsstand wird für beide Teile Graz vereinbart. Im Falle von Streitigkeiten ist österreichisches materielles Recht mit Ausnahme der Verweisnormen anzuwenden. Dies gilt sowohl für das Zustandekommen der Vereinbarung als auch für die sich aus der Vereinbarung ergebenden Ansprüche.
Die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.

XIV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Sämtliche Abweichungen von diesen AEB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden sind rechtsunwirksam.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, der der wirtschaftlich gewollte Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Regelung im Rahmen des gesamten Vertrages am nächsten kommt. Im Falle des nachträglichen Auftretens einer Lücke gilt jene Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck der gegenständlichen Kooperationsvereinbarung vereinbart worden wäre, wenn man die Lösung der nicht vertraglich geregelten Frage von vornherein bedacht hätte.
3. Sofern außerhalb dieser AEB zwischen ATF und dem Lieferanten vertragliche Vereinbarungen getroffen werden und diese mit den Bestimmungen der AEB in Widerspruch stehen, wird vereinbart, dass die Bestimmungen in den vertraglichen Vereinbarungen außerhalb der AEB nur dann vorrangig zur Anwendung gelangen, sofern dabei ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, dass die entsprechenden Bestimmungen dieses AEB nachrangig sind.